

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz – SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen.

Erstanzeige  Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Stadtverwaltung Weißwasser

Marktplatz

02943 Weißwasser

Fax.: 03576 265312, E-Mail: [gewerbe@weisswasser.de](mailto:gewerbe@weisswasser.de)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist **zwei Wochen** vor Beginn des Betriebes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes anzuzeigen.

### Angaben zur natürlichen Person

Familienname  Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

### Angaben zur juristischen Person oder zum eingetragenen Verein

Name  Handelsregisternummer  Vereinsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebes

Zeitraum des Betriebes (Datum, Betriebsbeginn und –ende)

Besonderer Anlass (Voraussetzung des Betriebes)

Verabreichung von

Speisen  nichtalkoholischen Getränken  alkoholischen Getränken

Eine Empfangsbescheinigung durch die Behörde wird beantragt.  ja  nein

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

\_\_\_\_\_

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

\_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift der Behörde

#### Hinweise:

Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der zuständigen Gewerbebehörde mitzuteilen.

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden für Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sowie der Finanzbehörde und der Zollverwaltung übermittelt.

Die Kosten für die Empfangsbescheinigung der Anzeige betragen 10,00 €.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 Abs. 2 SächsGastG erforderliche Anzeige ein Gaststätten-gewerbe betreibt.